

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Petra Vandrey (GRÜNE)**

vom 14. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. November 2023)

zum Thema:

**Berliner Funkzellentransparenzsystem adé – wie werden zukünftig
Betroffenenrechte gewährleistet?**

und **Antwort** vom 7. Dezember 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Dezember 2023)

Frau Abgeordnete Dr. Petra Vandrey (Bündnis 90/Die Grünen)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17415

vom 14. November 2023

über Berliner Funkzellentransparenzsystem adé – wie werden zukünftig Betroffenenrechte gewährleistet?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wann genau ist die Entscheidung getroffen worden, das auf Beschluss des Abgeordnetenhauses von 2014 und 2021 unter der rot-grün-roter Landesregierung schließlich eingeführte Funkstellentransparenzsystem einzustellen?

Zu 1.: Die Funktionalität des Funkzellenabfragen-Transparenz-Systems (FTS) ist derzeit gestört. Eine Einstellung des Funkzellenabfragen-Transparenz-Systems (FTS) ist nicht erfolgt.

2. Die Einstellung wurde nur aus dem gestrichenen Titel des Haushaltsplans ersichtlich - Zu welchem Zeitpunkt sollte das Abgeordnetenhaus proaktiv über die Einstellung durch den Senat informiert werden?

Zu 2.: Eine Einstellung des FTS ist nicht erfolgt. Eine Information durch den Senat war nicht veranlasst. Für einen Ansatz im Doppelhaushalt 2024/2025 zur Bereitstellung des FTS durch das ITDZ Berlin lagen die Voraussetzung nicht vor. Insbesondere zeichnete sich in Vorbereitung des Evaluationsberichts bereits ab, dass eine IKT-konforme Systemarchitektur und ein geeignetes Betriebsmodell nicht gegeben waren.

3. Seit wann werden die registrierten betroffenen Bürgerinnen und Bürger von Funkzellenabfragen nicht mehr informiert und wann ist der Gesamtbetrieb des Funkzellentransparenzsystems endgültig eingestellt worden?

Zu 3.: Der Betrieb des FTS ist nicht endgültig eingestellt worden. Eine entsprechende Information aufgrund erfolgter Betriebseinstellung kam deshalb nicht in Betracht.

4. Aus welchen Gründen erfolgte die Einstellung und welche waren maßgeblich für die Entscheidung? Wann und wodurch genau hat die Senatsverwaltung Kenntnis von etwaigen Sicherheitsbedenken und rechtlichen Bedenken hinsichtlich des Weiterbetriebs des Systems und der Überführung in das ITDZ erlangt?

Zu 4.: Der Betrieb des FTS ist nicht endgültig eingestellt worden. Informationssicherheitsbedenken hinsichtlich des Betriebs des FTS wurden aufgrund Mitteilungen des Berlin-CERT am 6. Januar 2023 bekannt.

5. Welche Störungen sind seit Inbetriebnahme des Systems aufgetreten? Wurde den Störungen nachgegangen und konnte die jeweilige Ursache ermittelt bzw. abgestellt werden? Bitte einzeln nach Datum unter Angabe der Problematik aufschlüsseln.

Zu 5.: Hinweise auf einzelne Funktionsstörungen gingen ab Juni 2022 ein. Diese betreffen fehlende Übersendungen von Bestätigungs-SMS und die Nichterreichbarkeit des Registrierungsservice. Eine Archivierung der Störungsmeldungen erfolgt aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht, so dass eine Aufschlüsselung einzelner Daten nicht möglich ist.

6. Bei positiver Beantwortung von Frage 4 oder 5: Warum wurde – soweit es tatsächlich Probleme mit dem Funkzellentransparenzsystem gab – nicht an den Hersteller herangetreten, welcher mehrfach erklärt hat für Reparaturen und Wartung zu Verfügung zu stehen?

Zu 6.: Für eine reguläre Systemwartung und –pflege durch Softwarehersteller bzw. –entwickler müssen die betrieblichen und vertraglichen Voraussetzungen gegeben sein (insbesondere geeignete Systemzugriffsmöglichkeiten und EVB-IT-Dienstverträge). Für eine systematische Fehlerbehebung liegen diese nicht vor.

7. Welche notwendigen Updates und Wartungen sind seit der Einführung des Systems erfolgt? Wann wurde das System letztmalig gewartet und/oder Updates eingespielt? Bitte einzeln nach Datum mit jeweiliger Funktion aufschlüsseln.

Zu 7.: Die IT-Infrastruktur (Serverkomponenten etc.) wurde während der gesamten Betriebszeit mit den erforderlichen Updates (z. B. Sicherheitsupdates, notwendige Funktionsupdates) aktualisiert. Bis 2022 wurden neue Versionen des FTS eingespielt. Die Daten einzelner Systemarbeiten sind nicht archiviert und rekonstruierbar.

8. Wie hoch waren die Kosten für den laufenden Betrieb und das Einspielen der jeweiligen bisher eingespielten Updates? Welche Kosten hat das System insgesamt, d.h. absolut bis zum heutigen Tage verursacht?

Zu 8.: Für die Entwicklung des FTS sind im Jahr 2018 ca. 2.000 Euro für den Aufbau einer Entwicklungsumgebung angefallen. Für die Entwicklung, die Erstellung des Quell-Codes und die Vorbereitung des Testlaufs war ein Mitarbeiter im vollen Umfang seiner Arbeitskraft mit dieser Aufgabe betraut.

Bezogen auf diesen Mitarbeiter sind im Zeitraum vom 1. Juni 2019 bis 31. Dezember 2019 zu 60 % seiner Arbeitskraft und im Zeitraum vom 2. Januar 2020 bis 30. September 2020 im

vollen Umfang seiner Arbeitskraft insoweit Personalkosten in einer Gesamthöhe von 58.628,24 Euro entstanden.

Seit Aufnahme des Probebetriebes im September 2021 belaufen sich die monatlichen Sachkosten auf ca. 300 Euro und die monatlichen Personalkosten für das technische und fachliche Servicemanagement auf ca. 1.000 Euro. Die Gesamtkosten belaufen sich hiernach auf insgesamt ca. 38.400 Euro.

9. Sind die registrierten Bürgerinnen und Bürger von der Einstellung des Systems informiert worden? Falls nicht: (Wie) Gedenkt der Senat, die registrierten Bürgerinnen und Bürger über die Einstellung zu informieren?

Zu 9.: Der Betrieb des FTS ist nicht endgültig eingestellt worden. Sollte dies erfolgen, würde hierüber mittels Veröffentlichung auf der Internetseite zum FTS informiert werden.

10. Werden die in diesem System registrierten Bürgerinnen und Bürger weiter über Funkzellenabfragen informiert, soweit sie betroffen sind? Wie gedenkt der Senat entsprechend der Verpflichtung zur Information gemäß der Regelung nach § 101 Absatz 6 StPO i. V. m. § 101 Absatz 4 Satz 2 bis 5 und Absatz 5 bis 7 StPO gerecht zu werden?

11. Wie erfolgt ab sofort die Benachrichtigung von Funkzellenabfragen betroffener Bürgerinnen und Bürger? Gibt es eine konkrete Ersatzdienstleistung des Landes Berlin?

Zu 10. und 11.: Hierzu hat die Generalstaatsanwältin in Berlin mitgeteilt: Das FTS sähe vor, dass die ermittlungsaktenführende Staatsanwaltschaft den Prozess einer möglichen Benachrichtigung von Funkzellenabfragen Betroffener durch Dateneingabe lediglich auslöse.

Die Staatsanwaltschaft wisse dabei nicht, ob – und falls ja, wer oder auch nur wie viele – Personen im FTS registriert sind. Sie habe auch keine Kenntnis von den in der FTS-Datenbank verzeichneten Handynummern und könne deshalb auch nicht wissen, ob es beim Auslösen einer möglichen Benachrichtigung zu einem Treffer komme. Eine eventuelle Benachrichtigungs-SMS würde erst nach Abgleich der Daten durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz als Betreiberin des FTS versandt werden. Dementsprechend könnten die Strafverfolgungsbehörden bei Fehlfunktion des FTS niemanden, der über das FTS-Portal ein Informationsinteresse artikuliert habe, über ihn oder sie betreffende Funkzellenabfragen informieren.

Abseits des FTS unterblieben in aller Regel in der Praxis in Anwendung von § 101a Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit § 101 Abs. 4 Satz 5 Strafprozessordnung (StPO) Benachrichtigungen nicht namhaft gewordener Betroffener von Funkzellenabfragen. Denn Funkzellendaten seien keine personalisierten Daten. Die Auskunft der Provider erschöpfe sich in der Mitteilung bloßer numerischer Anschlusskennzahlen, wie z. B. Mobilfunknummern. Zur Erfüllung der Benachrichtigungspflichten müssten daher grundsätzlich erst umfangreiche Nachforschungen (Anschlussinhaberfeststellungen/verifizierende Melderegisteranfragen) zur Feststellung der Identität der jeweiligen Betroffenen angestellt werden. Solche Maßnahmen seien in Bezug auf

verfahrensfremde Personen jedoch angesichts der geringen Eingriffstiefe von Funkzellenabfragen nicht geboten, zumal durch die erstmalige Verknüpfung von Name und Telefonnummer im Rahmen entsprechender Maßnahmen Eingriffe in das Recht der informationellen Selbstbestimmung noch vertieft werden würden.

Seien hingegen anlässlich strafrechtlicher Ermittlungen im Einzelfall personenbezogene Informationen zu den ermittelten Rufnummern generiert worden, würden die Betroffenen – weiterhin - aus dem Verfahren heraus schriftlich benachrichtigt.

Von einer konkreten „Ersatzdienstleistung des Landes Berlin“ ist der Generalstaatsanwältin in Berlin nichts bekannt, auf eine solche bestand auch kein Anspruch.

12. Welche Arbeitsmehrbelastung bedeutet die durch den eingestellten Betrieb des Funkzellentransparenzsystems notwendige ersatzweise Information von Betroffenen für die Strafverfolgungsbehörden?

Zu 12.: Der Betrieb des FTS ist nicht endgültig eingestellt worden. Eine (gesetzlich) notwendige Ersetzung der Benachrichtigung von Personen lediglich aufgrund einer vorherigen Eigenverantwortung im FTS besteht nicht.

13.: In welchen Fällen gehen die Strafverfolgungsbehörden von einem fehlenden Interesse im Sinne des § 101 Abs. 4 Satz 4 StPO der von der Abfrage Betroffenen aus? Wie genau wird das fehlende Interesse begründet?

Zu 13.: Hierzu hat die Generalstaatsanwältin in Berlin mitgeteilt: Die Benachrichtigungspflicht zu Funkzellenabfragen gemäß § 100g Abs. 3 StPO sei nicht vorrangig in § 101 StPO, sondern in § 101a StPO geregelt. Diese Vorschrift verweise nur teilweise auf § 101 StPO, so etwa auf dessen Abs. 4. Dort sei in Satz 5 ausdrücklich geregelt, dass Nachforschungen zur Feststellung der Identität von Betroffenen nur vorzunehmen seien, wenn dies unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität der Maßnahme gegenüber dieser Person, des Aufwandes für die Feststellung ihrer Identität sowie der daraus für diese oder andere Person folgenden Beeinträchtigungen geboten sei. Aus den dargelegten Gründen in den Ausführungen zu Frage 10 und 11 gingen die Strafverfolgungsbehörden davon aus, dass bei Funkzellendatenerhebungen die Voraussetzungen für die Mitteilungsverpflichtung häufig nicht vorlägen.

Dies bedeute, dass die Dezernentinnen und Dezernenten der Staatsanwaltschaft ihre Entscheidungen über eine Benachrichtigung ausschließlich anhand der in § 101 Abs. 4 Satz 5 StPO genannten Kriterien treffen würden.

14. Welche Schritte wären notwendig, um das Funkstellentransparenzsystem weiter zu betreiben bzw. wieder zu aktivieren und wie zeitaufwändig wäre dies? Wie hoch wären die Kosten hierfür?

Zu 14.: In Vorbereitung des Evaluationsberichts zeichnet sich bereits ab, dass für die Bereitstellung des FTS im ITDZ Berlin insbesondere erhebliche Anpassungen der Systemarchitektur

erfolgen, ein Projekt zur Servicebereitstellung mit dem ITDZ Berlin durchgeführt und reguläres Betriebsmanagement aufgebaut werden müssten. Eine Aussage zu Zeitaufwand und Kosten ist derzeit nicht möglich. Hierzu müssten sowohl der noch in Vorbereitung befindliche Abschlussbericht vorliegen als auch Stellungnahmen sowohl des ITDZ Berlin als auch des Entwicklers eingeholt werden.

15. In Beantwortung vergangener schriftlicher Anfragen (Drs. 19/12700 und Drs. 19/13019) wurde die Prüfung verschiedener Weiterentwicklungen benannt – zu welcher Erkenntnis ist der Senat hinsichtlich dieser Prüfung gekommen, auch hinsichtlich etwaiger Kosten?

Zu 15.: Die Bewertung möglicher Weiterentwicklungen ist noch nicht abgeschlossen. Diese erfolgt vielmehr im Evaluationsbericht, der bis zum Jahresende erstellt wird.

16. Wie möchte der Senat von Berlin in Zukunft mit den Anfragen anderer Bundesländer umgehen, die das Funkzellentransparenzsystem übernehmen wollen? Möchte der Senat die insoweit möglichen Lizenzeeinnahmen nicht realisieren?

Zu 16.: Konkrete Überlassungsbitten anderer Bundesländer in Bezug auf das FTS liegen der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz nicht vor. Vielmehr sind einzelne Nachfragen zu Aspekten des FTS eingegangen, die hier weiterhin beantwortet werden. Im Fall konkreter Anfragen werden jedoch jedenfalls auch immer die Risiken zu bedenken sein, die sich aus der Überlassung im Hinblick auf die vorherigen aufgezeigten Defekte ergeben könnten.

Berlin, den 7. Dezember 2023

In Vertretung
D. Feuerberg
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz